



Zukunft gestalten mit Senioren

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14, 24537 Neumünster

An den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

(per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6124

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Kantplatz 14, 24537 Neumünster

Tel.: 04321 / 695 78 90

Fax: 04321 / 695 78 91

landesseniorenrat-s-h@t-online.de

www.lsr-sh.de

Auskunft erteilen für den Vorstand

Peter Schildwächter,

Renate Gorny, Helga Schultz

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

Montag und Mittwoch: 9 - 12 Uhr

Büro: Renate Dreßler

Neumünster, den 17.05.2016

Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/3809

Änderungsvorschlag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3877

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrter Herr Vorsitzender.

der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. dankt Ihnen sehr, dass Sie dem Vorstand Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf gegeben haben.

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass das Land Schleswig-Holstein die Bereitstellung finanzieller Mittel durch ein Gesetz regeln will. Auch das Ziel, mit der Förderung den Einwohnerinnen und Einwohnern die benötigten Leistungen wohnortnah anzubieten, ist sehr im Sinne des Landesseniorenrates.

Die Förderung nur aber den Dachverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu gewähren, ist nicht vereinbar mit dem Grundprinzip der Subsidiarität und wird deshalb vom Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V. abgelehnt.

Die Qualität der Arbeit vor Ort kann am besten auch vor Ort beurteilt werden. Auch werden mit der Unterstützung einiger großer Dachverbände kleine Vereine, die lokal, aber sehr professionell und erfolgreich arbeiten, übergangen. Diese ausschließlich ehrenamtlichen Tätigkeiten aller Vereine oder Organisationen sollten aber bei keiner Förderung fehlen.

Aus der Sicht des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V. sind folgende Gesetzesänderungen erforderlich:



- Die Förderung wird – mindestens zu einem großen Teil – zweckgebunden an die Kommunen ausgeschüttet, verbunden natürlich damit, dass die Kommunen Rechenschaft über die Verwendung des Geldes ablegen müssen.

Begründung: Lokale Vereinigungen und Vereine, die erfolgreich arbeiten und daher für die Kommunen unverzichtbar sind, können auch zum Zuge kommen.

- Es werden nur ehrenamtlich tätige Vereine/Verbände unterstützt, keine, die auch als Wirtschaftsunternehmen fungieren.

Begründung: Die Bezahlung ihrer Leistungen sollte es Wirtschaftsunternehmen ermöglichen, als solche zu existieren.

- Notwendige Erfolgskriterien der Arbeit sind so zu gestalten, dass sie einen guten Überblick über die Leistungen geben, ohne großen bürokratischen Aufwand.

Begründung: Die Zeit von Ehrenämtern sollte für die Unterstützung der Menschen da sein, nicht für Verwaltungsaufgaben, wenn diese natürlich auch nicht ganz zu vermeiden sind.

- Ob die Förderung weiterhin gewährt wird, ist jährlich zu prüfen.

Begründung: Es sollte sichergestellt sein, dass die Fördergelder tatsächlich für erfolgreiche Arbeit eingesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

.

gez. Peter Schildwächter

Vorsitzender